

3.3. Dr. Peter Gottschling

(Amt der Niederösterr. Landesregierung, Geologischer Dienst)

Risikomanagement bei Naturgefahren aus der Sicht eines Landesdienstes

Die rechtliche Grundlage für das Risikomanagement in den Bundesländern ist das Katastrophenfondsgesetz, BGBl. 396/1986, in der Fassung des Strukturanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 201/1996.

Mit diesem Gesetz wurde ein Fonds geschaffen, der aus Steuermitteln (Teile von Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer) dotiert wird und *"für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden"* dient.

Im Gesetz werden folgende Arten von (Natur-)Katastrophenschäden aufgezählt:

Hochwasser, Lawinen, Orkan, Erdbeben, Erdbeben, Bergstürze, Vermurung, Schneedruck, Hagel

Zusätzlich zur Förderung der Behebung dieser Naturkatastrophen können die Fondsmittel auch für die Behebung von Schäden nach Nuklearereignissen, von Dürreschäden bzw. Einbußen durch BSE, zur Beschaffung von Einsatzgeräten für die Feuerwehr, zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems, zur Erhebung der Wassergüte, zur Förderung der Hagelversicherungsprämien und zur finanziellen Hilfe für die Überführung von Leichen und die Überstellung von Kraftfahrzeugen (Lawinenkatastrophe 1999) verwendet werden.

Aufbauend auf diesen Bundesgesetzen haben die Bundesländer jeweils "Richtlinien für die Förderung der Behebung von Katastrophenschäden" erlassen. In diesen Richtlinien werden die Naturkatastrophen ebenso aufgezählt wie im Bundesgesetz.

Die Definition der Naturkatastrophe lautet: *"ein durch natürliche Vorgänge verursachtes, in Art und Ausmaß nicht vorhersehbares Ereignis"*. Es muss jedenfalls ein außergewöhnliches, nicht gegendübliches Ereignis vorliegen, d.h. z.B. ein geschädigtes Bauwerk darf nicht in einem bekannten und im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Hochwasserabflussgebiet oder in einem Rutschgebiet liegen.

Als Voraussetzung für die Gewährung einer finanziellen Hilfe werden in den Richtlinien Fachgutachten z.B. der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, der Abteilung Hydrologie oder des Geologischen Dienstes der NÖ Baudirektion (Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung) verlangt, in denen das Vorliegen einer Naturkatastrophe bestätigt wird.

Durch ein solches Ereignis muss auch eine besondere, materielle Belastung des Geschädigten eintreten; die Untergrenze dafür ist derzeit mit ATS 15.000,- festgesetzt. Die Schäden werden in einem ersten Schritt durch eine örtliche Schadenserhebungskommission erhoben, der unter der Leitung des Bürgermeisters oder eines Gemeinderates ein Bausachverständiger, Angehörige der Interessensvertretung, wie z.B. der Bauernkammer, sowie Spezialfachverständige, z.B. aus den Fachgebieten Hydrologie, Geologie, Geodynamik etc., angehören.

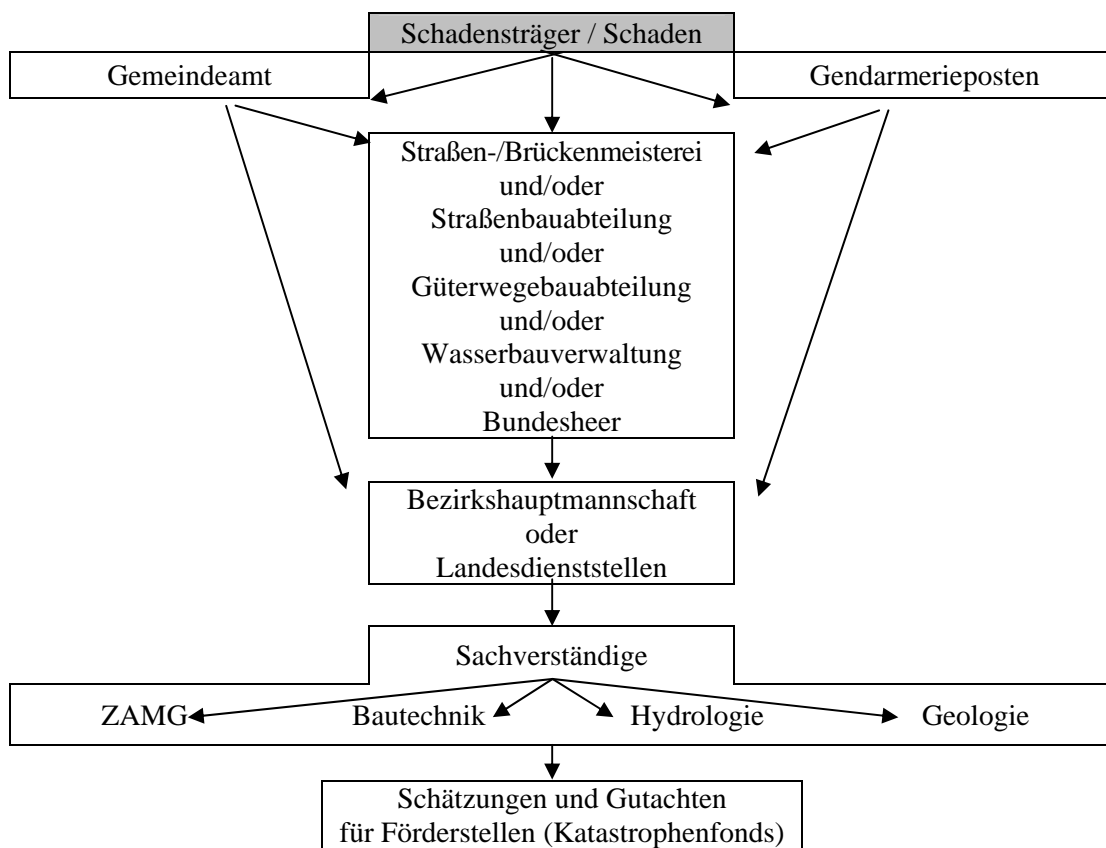
Die Basis für die Feststellung der Schadenshöhe sind die Kosten für eine Wiederherstellung des früheren Zustandes oder der Zeitwert eines Objektes, in der Landwirtschaft der Ertragsverlust pro Hektar Fläche.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Kulturen werden Fördermittel nur dann gewährt, wenn die Sanierungskosten den fünfjährigen Ertragswert der Fläche nicht übersteigen. Ausnahmen davon sind dann gegeben, wenn zu schützende Objekte wie z.B. Güterwege, Bauwerke etc. im möglichen Einflussbereich des Schadens vorhanden sind.

Allfällige Finanzhilfen von anderen Stellen, wie z.B. aus Versicherungen, führen zu einer Verminderung des Förderungsbetrages.

Obwohl im Katastrophenfondsgesetz von "Vorbeugung gegen künftige Katastrophenschäden" die Rede ist, werden Fördermittel in der Regel nur zur Vorbeugung *"gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen"* vergeben. Zur Vorbeugung von Schäden durch Erdbeben, Steinschlag, Bergsturz etc. wurden bisher keine Fördermittel vergeben.

Die Funktion des Managements im Katastrophenfall wird durch das folgende Schema verdeutlicht:



Ein weiteres Instrument des Risikomanagements (in Niederösterreich) ist das NÖ Katastrophenhilfegesetz, LGBl.4450/0-1973 in der Fassung LGBl.4450/2-1995.

Dieses Gesetz regelt die *Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zum Zweck der Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der unmittelbaren Auswirkungen der mit einer Katastrophe verbundenen Personen- und Sachschäden.*

Durchführende für diese Maßnahme sind unter Führung des Einsatzleiters (Bezirkshauptmann, Einsatzleitung auf Landesebene) die Katastrophenhilfsdienste der Freiwilligen Feuerwehren, des (NÖ) Landesfeuerwehrverbandes und die sonstigen Hilfsdienste (z.B. Räum- und Technischer Dienst). Im Falle einer Katastrophe hat *jedermann über Anordnung durch den Einsatzleiter gegen angemessene Entschädigung ..., nach Zumutbarkeit seine Arbeitskraft für die erforderlichen Hilfsmaßnahmen ... zur Verfügung zu stellen, Sachen die zur*

Bekämpfung der Katastrophe benötigt werden, beizustellen, das Betreten und die sonstige Benützung seiner Grundstücke und Baulichkeiten zu dulden usw. (NÖ Katastrophenhilfegesetz § 5, Abs. 1). Die Kosten für den Einsatz sowie für Entschädigungen werden vom Land getragen.

Nachstehend sollen für Niederösterreich die immer wieder vorkommenden Arten von Naturkatastrophen in der Reihung der Häufigkeit ihres Auftretens angeführt werden:

Erdrutsch	(regionale Konzentrationen auf Flysch-Klippenzone, Molassezone, Zentralzone, Kalkalpen, Grauwackenzone)
Felssturz, Steinschlag	(Kalkalpen, Semmeringgebiet)
Muren	
Lawinen	(nur im südlichen Landesteil)
Erdbeben	

Besonders bei der Kategorie Erdrutsch zeigt sich bereits seit mehreren Jahrzehnten, dass der weitaus überwiegende Teil dieser Schadensfälle im direkten oder indirekten Zusammenhang mit baulichen Eingriffen steht und daher streng genommen nicht als **Naturkatastrophe** zu bezeichnen ist.

Risikomanagement bedeutet aber nicht nur Hilfe bei bereits eingetretenen Schadensfällen sondern auch Vorsorge für künftige Ereignisse.

Zur Vorsorge gegen Beeinträchtigungen und Schäden durch zukünftige Naturkatastrophenereignisse bieten sich den Behörden folgende Instrumentarien an:

Flächenwidmungsplan, örtliches Raumordnungsprogramm

Das NÖ Raumordnungsgesetz, LGBl. 8000-13 (§ 15, Abs. 3, Ziff. 2 und 3) legt fest, dass *Flächen, die eine ungenügende Tragfähigkeit des Untergrundes aufweisen und die rutsch-, bruch-, steinschlag-, wildbach- oder lawinengefährdet sind*, nicht als Bauland gewidmet werden dürfen. Zur Beurteilung, ob eine der aufgezählten Gefahren vorliegt, werden zweckmäßigerweise Fachgutachter wie Hydrologen, Geologen, Bodenmechaniker u.a. herangezogen. Da die Ausweisung bestimmter Flächen im örtlichen Raumordnungsprogramm als rutsch- oder anderweitig gefährdetes Gebiet immer eine Wertminderung gegenüber einer möglichen Baulandnutzung bedeutet, müssen solche Ausweisungen sehr sorgfältig und genau vorgenommen werden. Dabei wären auch die Möglichkeiten einer allfälligen Beseitigung der Gefahren durch entsprechende Maßnahmen aufzuzeigen.

Forstliche Raumplanung

Im Forstgesetz ist die Schutzwirkung des Waldes zur Abwendung von Elementargefahren verankert. So können Waldgebiete durch die Behörde zum Bannwald erklärt werden. Als Bannzwecke werden im Forstgesetz unter anderem *der Schutz vor Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Schneeabsitzung, Erdabrutschung, Hochwasser, Wind oder ähnlichen Gefährdungen* angeführt.

Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung

Die Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung enthalten nicht nur die eigentlichen Gefahrenzonen im Nahbereich der Wildbäche (rote und gelbe Gefahrenzone), sondern auch Angaben über mögliche Rutschgebiete (braune Hinweisbereiche).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Geologischen Bundesanstalt](#)

Jahr/Year: 2002

Band/Volume: [58](#)

Autor(en)/Author(s): Gottschling Peter

Artikel/Article: [Risikomanagement bei Naturgefahren aus der Sicht eines Landesdienstes 20-22](#)